

RS Vwgh 1996/10/4 95/02/0579

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

L38504 Überwachungsgebühren Oberösterreich

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

LÜbwGebV OÖ 1971 §1;

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/03 90/02/0060 4

Stammrechtssatz

Auch die besondere Überwachung von Sportveranstaltungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Bei vom ARBÖ veranstalteten Radrennen steht jedenfalls das im eigenen Bereich angesiedelte Interesse des Veranstalters an ihrer Durchführung im Vordergrund (Hinweis E 19.10.1983, 82/01/0319); auch die Teilnehmer an Sportveranstaltungen verbinden mit diesen ein privates Interesse iSd Bestimmung des § 1 ÜberwachungsgebührenG (Hinweis E 22.10.1980, 3103/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020579.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at